



Finanzordnung von Volt Deutschland

16. November 2025

Letzte Änderung vom 16.11.2025
Geändert durch: 15. Ordentlicher Bundesparteitag
Dokument erstellt am 09.02.2026

Volt Deutschland
Bundesverband
Schwedter Str. 1, 10119 Berlin

voltdeutschland.org
info@voltdeutschland.org

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Finanzverhältnisse	3
§ 2 – Rechnungslegung	3
§ 3 – Prüfungswesen und Rechnungsprüfer*innen	3
§ 4 – Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts	4
§ 5 – Mitgliedsbeiträge	5
§ 5a – Verletzung der Beitragspflicht, Mahnung und Ausschluss	6
§ 6 – Mandatsträger*innenbeiträge	7
§ 7 – Spenden	8
§ 8 – Staatliche Teilfinanzierung	9
§ 9 – Haushalts- und Finanzplanung	9
§ 10 – Ausgaben und Finanzbeschluss	10
§ 11 – Zahlungsverkehr	11
§ 12 – Kosten- und Auslagenersatz	11
§ 13 – Bundesfinanzrat	11
§ 14 – Wirtschaftliche Tätigkeit	12

§ 1 – Finanzverhältnisse

- (1) ¹Volt Deutschland regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:
1. Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen und ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich.
 2. Die Schatzmeister*innen der Landes- und unteren Gebietsverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich.
 3. Der Bundesfinanzrat berät Volt Deutschland in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen Volt Deutschlands.
- (2) ¹Die Finanzwirtschaft Volt Deutschlands folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. ²Die Schatzmeister*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und unteren Gebietsverbände sind dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 2 – Rechnungslegung

- (1) ¹Der Bundesverband und die Landes- und unteren Gebietsverbände sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. ²Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands sind die Landes- und unteren Gebietsverbände angehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. ³Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Landes- und unteren Gebietsverbände anteilig.
- (2) ¹Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
- (3) ¹Der/die Bundesschatzmeister*in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die Landes- und unteren Gebietsverbände herauszugeben. ²Die Landes- und unteren Gebietsverbände sind berechtigt und verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellten IT-Systeme zu nutzen.

§ 3 – Prüfungswesen und Rechnungsprüfer*innen

- (1) ¹Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Kassen und die Konten seines jeweiligen Verbandes zu nehmen.

- (2) ¹Der Bundesverband und die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Konten und Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3) ¹Der Bundesverband sowie die Landes- und unteren Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kassen und die Konten durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer*innen entsprechend § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (4) ¹Der Bundesparteitag und die Mitgliederversammlungen der Landes- und unteren Gebietsverbände wählen in nicht geheimer Wahl jeweils drei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Landes- und unteren Gebietsverbände können in ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Rechnungsprüfer*innen, mindestens aber zwei, festlegen. ³Ungeachtet der nach den Sätzen 1 und 2 zu wählenden Anzahl ist bei allen wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten - insofern die Prüfung durch lediglich eine*n Rechnungsprüfer*in stets ausgeschlossen.
- (5) ¹Zum/zur Rechnungsprüfer*in kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. ²Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören oder im Prüfungszeitraum angehört haben und in keinem Dienstverhältnis zum zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.
- (6) ¹Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie allgemein die Finanzwirtschaft ihres jeweiligen Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Parteitages oder der Mitgliederversammlung.
- (7) ¹Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, vom Vorstand ihres zu prüfenden Verbandes alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Sie sind ferner berechtigt, alle auf die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes bezogenen Unterlagen, einschließlich Buchführung, Konten und Kassen, einzusehen. ³Zum Abschluss der Prüfung hat ihnen der Vorstand die Vollständigkeit aller erteilten Auskünfte sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise schriftlich zu versichern.
- (8) ¹Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung anzufertigen und diesen dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung des zu prüfenden Verbandes, rechtzeitig vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, zuzuleiten. ²In jedem Fall sind in diesen Bericht die Rahmenbedingungen, der Umfang der Prüfung und alle wesentlichen Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 4 – Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) ¹Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG. ²Zu diesem Zweck legen
- 1a) die Schatzmeister*innen der unteren Gebietsverbände dem/der Schatzmeister*in ihres Landesverbandes - wenn kein Landesverband besteht, dem/der

Bundesschatzmeister*in - bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der unteren Gebietsverbände und ^{2b)} die Schatzmeister*innen der Landesverbände dem/der Bundesschatzmeister*in bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

- (2) ¹Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands gefährdet, so haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten. ²Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, durch die der jeweils höherrangige Verband über sein entsprechendes Organ die Buchführung des niederrangigen Organs an sich zieht, oder die Einsetzung eines/einer Beauftragten. ³Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände sind berechtigt, Ansprüche niederrangiger Verbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (3) ¹Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des/der Bundesschatzmeisters/in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug verpflichtet. ²Die Höhe des Beitrages soll 1 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens betragen; sie beträgt jedoch mindestens 10 Euro pro Monat. ³Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 2 Euro pro Monat. ⁴Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 10 Euro mehr als 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens ausmachen. ⁵Für Schüler*innen, Studierende und Arbeitslose beträgt der Beitrag mindestens 1 Euro pro Monat. ⁶Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt stattfindet.
- (2) ¹Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 10 Euro können nur quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. ²Bei höheren Mitgliedsbeiträgen besteht zusätzlich die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise.
- (3) ¹Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- (4) ¹Der erste Mitgliedsbeitrag nach Beitritt ist der des Beitrittsmonats. ²Er wird am ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitritt stattfand, zur Zahlung fällig. ³Bei quartalsweiser oder jährlicher Zahlung wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig, den das Mitglied für den Zeitraum bis zur ersten regulären Zahlung schuldet.
- (5) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband erhoben und verteilt. ²Soweit Volt Deutschland Mitglied der Volt Europa AISBL ist, erhält Volt Europa AISBL im Rahmen der nach § 9 der Satzung von Volt Deutschland bestehenden Mitgliedschaften einen

Anteil des Mitgliedsbeitrages. ³Die Landes- und unteren Gebietsverbände, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Wohnsitz hat, erhalten jeweils einen Anteil des nach Satz 2 verbleibenden Mitgliedsbeitrages. ⁴Sofern ein Verband nicht besteht, steht der Anteil dem nächsthöheren Verband zu.

- (6) ¹Über die Höhe des an Volt Europa AISBL abzuführenden Anteils beschließt der Bundesparteitag. ²Der Bundesparteitag beschließt weiterhin über die Höhe der zwischen dem Bundesverband und den Landes- und unteren Gebietsverbände zu verteilenden Anteile des nach Satz 1 verbleibenden Gesamtanteils.
- (7) ¹Der Bundesverband zahlt den Anteil der Mitgliedsbeiträge quartalsweise direkt an die Landesverbände und Kreisverbände aus. ²Auf Antrag einzelner Landesverbände kann der/die Bundesschatzmeister*in eine kurzfristige Auszahlung der jeweiligen Anteile bewilligen. ³Die Landesparteitage beschließen über die Höhe der zwischen dem Landesverband und den unteren Gebietsverbänden zu verteilenden Anteile des nach Satz 2 verbleibenden Gesamtanteils. ⁴Die von den Landesparteitagen beschlossene Höhe der Anteile gilt jeweils für das folgende Kalenderjahr; eine Änderung im laufenden Kalenderjahr ist nur im Falle des erstmaligen Beschlusses möglich. ⁵Liegt kein Beschluss des Landesparteitages vor, so gilt der zuletzt durch den Landesparteitag beschlossene Verteilerschlüssel weiter fort.

§ 5a – Verletzung der Beitragspflicht, Mahnung und Ausschluss

- (1) ¹Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, kann es schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. ²Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist Volt Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.
- (2) ¹Ein Mitglied unterlässt schuldhaft die Beitragszahlung nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate in Verzug ist.
- (3) ¹Kommt das Mitglied einer zweiten Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von nicht weniger als einem Monat und einem Hinweis auf die Folgen des Verzugs nicht nach, kann jede nach § 19 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung dazu befugte Stelle den Ausschluss beantragen.
- (4) ¹Die Mahnungen nach Abs. 3 sind entbehrlich, wenn das Mitglied seinen Informationspflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung nicht nachgekommen ist.
- (5) ¹Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann das Schiedsgericht nach § 30 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid entscheiden.
- (6) ¹Kommt das Mitglied den offenen Forderungen aus seiner*ihrer Beitragspflicht sowie den nach Abs. 1 angefallenen Rückforderungen in voller Höhe nach, bevor es aufgrund eines Schiedsspruchs seine Parteimitgliedschaft verliert, ist das Verfahren einzustellen.
- (7) ¹Der*die Bundesschatzmeister*in ist berechtigt, zum Ende eines Kalenderjahres einen Verzicht auf die Forderungen gegen ein Mitglied zu erklären, das seine Parteimitgliedschaft nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der in der

Schiedsgerichtsordnung genannten Beschwerdefristen endgültig verloren hat, sofern eine Aufrechterhaltung der Forderung nicht sinnhaft erscheint.

§ 6 – Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) ¹Inhaber eines öffentlichen (Wahl-)Amtes (Mandatsträger*innen) leisten über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus monatliche Geldzuwendungen (Mandatsträger*innenbeiträge). ²Die Beiträge sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) ¹Die Beiträge werden vom jeweils rangniedrigsten Verband erhoben, der das Wahlgebiet des Parlaments / der Vertretungskörperschaft vollständig umfasst, und stehen diesem ungeteilt zu, soweit die nachfolgenden Sätze nichts anderes regeln. ²Bei Mandatsträger*innen auf Ebene des Bundes werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben und zu gleichen Teilen zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband aufgeteilt. ³Bei Mandatsträger*innen im Europäischen Parlament werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben; dabei werden auf Wunsch der Mandatsträger*innen direkt an Volt Europa AISBL geleistete Beiträge bis zur Höhe von maximal 50 Prozent angerechnet. ⁴Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene können abweichend von Satz 1 selbst bestimmen, ob sie bis zu 50% ihres Beitrags an den Landesverband entrichten wollen.
- (3) ¹Der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes beschließt die Höhe des Beitrages in Form eines Prozentsatzes oder eines Festbetrages vor Beginn der Amtsperiode oder auf dem darauffolgenden Parteitag nach Beginn der Amtsperiode rückwirkend. ²Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Mandatsträger*innenbeitrages ist die Brutto-Grunddiät bzw. das Brutto-Grundgehalt nach Besoldungsordnung bei politischen (Wahl-)Beamten; sofern solche nicht gewährt werden, die pauschale Brutto-Aufwandsentschädigung. ³Bezüge, die unmittelbar der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zufließen (wie im Falle der Beiträge an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg) werden hierbei nicht berücksichtigt. ⁴Es ist möglich, Prozentsätze oder Festbeträge bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie zum Beispiel unterhaltsberechtigte Personen (z.B. eigene Kinder), die im selben Haushalt leben, für Mandatsträger*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zu verringern. ⁵Der Parteitag / die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, auch nicht in der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 erhaltene Aufwandspauschalen, Tage- oder Sitzungsgelder ganz oder teilweise in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. ⁶Ein vonseiten des Parlaments / der Vertretungskörperschaft gewährter Ersatz für gegenüber dieser Stelle im Einzelfall nachzuweisenden Verdienstausfall ist in keinem Fall einzubeziehen. ⁷Die Einzelheiten der Entrichtung werden sodann zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zwischen dem/der Schatzmeister*in des jeweils erhebenden Verbandes und dem/der Mandatsträger*in vereinbart.
- (4) ¹Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines Parlamentes oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft (insbesondere als Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Fraktions- oder Ausschussvorsitzende) eine bestimmte Funktion ausüben und aufgrund dieser erhöhte Bezüge erhalten (Funktionsbezüge), erhöht sich die nach Abs. 3

ermittelte Bemessungsgrundlage um diese Funktionsbezüge, sofern der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes nichts abweichendes beschließt. ²Sofern Fraktions- oder Ausschussvorsitzende aufgrund einer satzungsrechtlichen Vorschrift der Fraktion bereits einen entsprechenden Beitrag an ihre Fraktion leisten, kann auf Wunsch der Mandatsträger*innen dieser auf die Funktionsbezüge entfallende Beitrag auf den an die Partei zu leistenden Beitrag angerechnet werden. ³Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in einer Höhe, dass der bereits anhand der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 an die Partei zu leistende Beitrag dabei nicht unterschritten wird.

(5) ¹Sofern kein Beschluss nach Absatz 3 erfolgt, beträgt die Höhe des Beitrages

- ¹a) 17,50 Prozent für auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte; ²b) 15,00 Prozent für auf Ebene eines Bundeslandes direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft; ³c) 10,00 Prozent für direkt oder indirekt gewählte Mitglieder von Kreis- und Bezirkstagen, Gemeinde bzw. Stadt- und Ortsräten, Bürgermeister und Landräte sowie Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft

¹der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und 4. ²Entsprechendes gilt auch für von den Fraktionen der jeweiligen Ebene in Aufsichtsgremien entsandte Personen.

(6) ¹Über die Entrichtung der Mandatsträger*innenbeiträge ist dem Parteitag / der Mitgliederversammlung des nach Absatz 2 erhebenden Verbandes durch die/den Schatzmeister*in jährlich Bericht zu erstatten.

§ 7 – Spenden

- (1) ¹Der Bundesverband und die Landes- und unteren Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Die für ihre Verbandsebene bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister*innen der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG entgegengenommen. ³Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. ⁴Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, so sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) ¹Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.
- (3) ¹Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.
- (4) ¹Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (5) ¹Spenden an eine oder mehrere Verbandsebenen von Volt Deutschland, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender*in zu verzeichnen.

- (6) ¹Hat eine Verbandsebene von Volt Deutschland unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 31a PartG den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (7) ¹Zwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister*in oder von dieser/diesem bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt.

§ 8 – Staatliche Teilfinanzierung

- (1) ¹Der/die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) ¹Der/die Bundesschatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) ¹Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus Eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100 Prozent in den innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) ¹Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) ¹Über die weitere Verteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag. ²Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (6) ¹Der Bundesfinanzrat ist angehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren und insofern die Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Verteilung vorzubereiten.

§ 9 – Haushalts- und Finanzplanung

- (1) ¹Der/Die Bundesschatzmeister*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Bundesparteitags. ²Der/die Bundesschatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (3) ¹Beschließt der Bundesparteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. ²Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. ³Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesfinanzrates.
- (4) ¹Landes- und unteren Gebietsverbände beschließen im Rahmen einer eigenen Haushaltspolitik selbstständig über die Einnahmen und Ausgaben ihres Verbandes. ²Die

Haushaltspläne der Landes und unteren Gebietsverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen. ³Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Über den Haushaltspflichten hinaus beschließt der Bundesparteitag jährlich eine von dem/ der Bundesschatzmeister*in vorgeschlagene mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen des Bundesverbands. ²Die mittelfristige Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§ 10 – Ausgaben und Finanzbeschluss

- (1) ¹Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge von Volt Deutschland vom Vorstand des jeweiligen Verbandes zu beschließen. ²Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. ³Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltspflichten der Landes- und unteren Gebietsverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. ⁴Die Volt Deutschland zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in § 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (2) ¹Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. ²Landes- oder untere Gebietsverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweils höherrangigen Verbandes und die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr muss gesichert sein.
- (3) ¹Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der/die Bundesschatzmeister*in verantwortlich. ²Dieser/diese ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 5.000 Euro nicht übersteigen. ³Ausgaben bis zu jeweils 10.000 Euro sind mit Einwilligung zweier Zeichnungsberechtigter aus dem Kreis von Bundesschatzmeister*in und den beiden Bundesvorsitzenden wirksam. ⁴Für alle anderen Ausgaben, die jeweils 10.000 Euro übersteigen, ist die Einwilligung des Bundesvorstands erforderlich.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend für Landes- und unteren Gebietsverbände. ²Die Wertgrenzen sind hierbei um 50 Prozent für Landesverbände und 75 Prozent für untere Gebietsverbände reduziert. ³In den Satzungen der Landes- und unteren Gebietsverbände können zusätzlich niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden.
- (5) ¹Widerspricht der/die Schatzmeister*in des jeweiligen Verbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes sie mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) ¹Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. ²Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabenarten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. ³Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

§ 11 – Zahlungsverkehr

- (1) ¹Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Bundesverbandes abgewickelt. ²Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten bei Zahlungsdienstleistern verstanden.
- (2) ¹Regelmäßig sind nur der/die Bundesschatzmeister*in sowie vom Bundesvorstand einzeln oder gemeinsam bevollmächtigte Mitglieder des Bundesvorstandes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. ²Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den/die Bundesschatzmeister*in erteilt werden.
- (3) ¹Außerhalb der Hauptkasse des/der Bundesschatzmeisters/in werden grundsätzlich keine Barkassen geführt. ²Bei Bedarf kann die vorübergehende Führung zusätzlicher Barkassen durch den/die Bundesschatzmeister*in angeordnet werden. ³Die dauerhaften Bestände aller Kassen dürfen 1.000 Euro nicht übersteigen. ⁴Darüber hinausgehende Bestände sind unverzüglich auf die Konten des Bundesverbandes einzuzahlen.
- (4) ¹Landes- und unteren Gebietsverbände führen Kassen in eigenem Namen. ²Die Führung von Bankkonten erfolgt für eigene Rechnung aber im Rahmen von Treuhandkonten im Namen des Bundesverbands. ³Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung zu schließen. ⁴Vor Eröffnung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister ist die Einwilligung des/der Bundesschatzmeister*in einzuholen. ⁵Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12 – Kosten- und Auslagenersatz

- (1) ¹Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträger*innen, Bewerber*innen bei öffentlichen Wahlen und von Volt Deutschland Beauftragten durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.
- (2) ¹Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. ²Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. ³Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und unteren Gebietsverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.

§ 13 – Bundesfinanzrat

- (1) ¹Der Bundesfinanzrat besteht aus dem/der Bundesschatzmeister*in und den Schatzmeister*innen der Landesverbände. ²Der/Die Bundesschatzmeister*in führt den Vorsitz.
- (2) ¹Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzrates erstrecken sich namentlich auf

- ¹a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen; ²b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem/ der Bundesschatzmeister*in, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen; ³c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen); ⁴d) die Zustimmung bei der Umwidmung von Haushaltstiteln des Bundesverbands; ⁵e) die Beschlussfassung über die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Landes- oder unteren Gebietsverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung von Volt Deutschland, gegen den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung ihres Rechenschaftsberichts.
- (3) ¹Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. ²Er kann weiterhin außerordentlich auf Antrag des/der Bundesschatzmeister*in oder eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.
- (4) ¹Der Bundesfinanzrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Bundesfinanzrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (6) ¹Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des/der Landesschatzmeisters/in der/die Schatzmeister*in des jeweils mitgliederstärksten unteren Gebietsverbandes.
- (7) ¹Der Bundesfinanzrat tritt erstmals zusammen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder angehören.

§ 14 – Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) ¹Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften des Bundesverbandes. ²Soweit eine solche Kapitalgesellschaft existiert, sind innerhalb des Bereiches des Unternehmensgegenstandes der Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Unternehmungen durch die Partei selbst ausgeschlossen. ³Die Unterhaltung eigener Kapitalgesellschaften durch Landes- oder untere Gebietsverbände ist stets ausgeschlossen.
- (2) ¹Die wirtschaftliche Tätigkeit dient nur nebensächlich der Gewinnerzielung. ²Vielmehr dient die wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu, die satzungsmäßigen Zwecke von Volt Deutschland zu verwirklichen.